Angabepflicht S1-10 – Angemessene Entlohnung

S1-10 Angemessene Entlohnung

68

Teil 1: Regulatorische Vorgaben

Quelle ESRS S1	Parameter und Ziele	Bemerkungen, ggf. Verweis auf Datenpunkte
Tz. 67	**Das Unternehmen hat anzugeben, ob seine Beschäftigten eine angemessene Entlohnung erhalten und nennt, falls dies nicht der Fall sein sollte, die betreffenden Länder und den Prozentsatz der betroffenen Beschäftigten.**	
Tz. 68	Ziel dieser Angabepflicht ist es, ein Verständnis dafür zu vermitteln, ob allen **Beschäftigten** des Unternehmens eine **angemessene Entlohnung** gezahlt wird, der mit den geltenden Referenzwerten im Einklang steht.	
Tz. 69	Das Unternehmen gibt an, ob alle seine **Beschäftigten** im Einklang mit den geltenden Referenzwerten eine **angemessene Entlohnung** erhalten. Wenn ja, reicht diese Angabe aus, um diese Angabepflicht zu erfüllen, und es sind keine weiteren Informationen erforderlich.	
Tz. 70	Wenn nicht alle seine **Beschäftigten** eine **angemessene Entlohnung** im Einklang mit den geltenden Referenzwerten erhalten, gibt das Unternehmen die Länder an, in denen die Beschäftigten unter dem geltenden Referenzwert für eine angemessene Entlohnung entlohnt werden, sowie den Prozentsatz der Beschäftigten, deren Lohn unter dem Referenzwert des jeweiligen Landes liegt.	
Tz. 71	Das Unternehmen kann die in dieser Angabepflicht genannten Informationen auch in Bezug auf **nicht angestellte Beschäftigte** innerhalb seiner Belegschaft vorlegen.	

Stand: 01.09.2024

©AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de

Teil 2: Application Requirements

Quelle ESRS S1	Parameter und Ziele	Bemerkungen, ggf. Verweis auf Datenpunkte
AR 72	Der niedrigste **Lohn** wird für die niedrigste Entgeltkategorie berechnet, ohne Praktikanten und Auszubildende. Dies erfolgt auf der Grundlage des Grundeinkommens zuzüglich aller festen Zusatzzahlungen, die allen **Beschäftigten** garantiert werden. Der niedrigste Lohn wird für jedes Land, in dem das Unternehmen tätig ist, gesondert angegeben, außer für Länder außerhalb des EWR, wenn der entsprechende angemessene Lohn oder Mindestlohn auf subnationaler Ebene festgelegt wird.	
AR 73	Die Referenzwerte für eine **angemessene Entlohnung**, die für den Vergleich mit dem niedrigsten Lohn herangezogen werden, dürfen nicht niedriger sein als a) im EWR: der gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates([103])über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union festgelegte Mindestlohn. Bis zum Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2022/2041 verwendet das Unternehmen in Fällen, in denen es in einem EWR-Land keinen gesetzlich oder tarifvertraglich festgelegten Mindestlohn gibt, einen Referenzwert für eine **angemessene Entlohnung**, die entweder nicht niedriger ist als der Mindestlohn in einem Nachbarland mit einem ähnlichen sozioökonomischen Status oder nicht niedriger als eine allgemein anerkannte internationale Norm, beispielsweise 60 % des Medianlohns des Landes und 50 % des Bruttodurchschnittslohns. b) außerhalb des EWR: i. das in bestehenden internationalen, nationalen oder subnationalen Rechtsvorschriften, offiziellen Normen oder Tarifverträgen festgelegte Lohnniveau auf der Grundlage einer Bewertung des Lohnniveaus, das für einen angemessenen Lebensstandard erforderlich ist, ii. falls keines der unter Ziffer i genannten Instrumente vorhanden ist, ein nationaler oder subnationaler Mindestlohn, der durch Rechtsvorschriften oder Tarifverhandlungen festgelegt wurde, oder iii. falls keines der unter Ziffer i oder ii genannten Instrumente vorhanden ist, jeder Referenzwert, der die Kriterien der Initiative für nachhaltigen Handel (*Roadmap on Living Wages, A Platform to Secure Living Wages in Supply Chains*) erfüllt, einschließlich anwendbarer Referenzwerte, die an die Anker-Methodik angeglichen sind, oder von der Wage Indicator Foundation oder dem Fair Wage Network bereitgestellt werden.	
AR 74	In der Richtlinie (EU) 2022/2041 vom über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union werden sowohl auf internationaler Ebene häufig verwendete Referenzwerte wie 60 % des Bruttomedianlohns und 50 % des Bruttodurchschnittslohns als auch auf nationaler Ebene verwendete indikative Referenzwerte genannt. Die Daten für die Referenzwerte von 60 % des nationalen Bruttomedianlohns oder 50 % des nationalen Bruttodurchschnittslohns können der Europäischen Arbeitskräfteerhebung entnommen werden.	

(103)Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 33).

©AUDfIT® praxis fortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de
©EXPERTskills praxiswissen reporting www.expertskills.de